

SATZUNG

ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER
ANGEHÖRIGEN DER FREIWILLIGEN
FEUERWEHR BAHLINGEN AM KAISERSTUHL

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 23.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Feuersicherheitsdienste auf Antrag eine Aufwandsentschädigung; diese beträgt 13,00 EUR je volle Stunde und ersetzt ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als einheitlicher Durchschnittssatz.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Sofern Verdienstausschlag und notwendige Auslagen höher liegen, wird auf Nachweis Entschädigung in der tatsächlich entstandenen Höhe gewährt (z.B. Anforderung durch den Arbeitgeber). Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch dem Grunde und der Höhe nach glaubhaft, werden bis zu 20,00 EUR je Stunde, maximal jedoch für acht Stunden täglich, gewährt.
- (4) Es wird entweder eine Entschädigung nach Abs. 1 oder nach Abs. 3 bezahlt.
- (5) Die in Absatz 1 aufgeführten Entschädigungssätze werden auch in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 3 FwG vergütet.

§ 2

**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge,
Tagungen und dienstliche Sonderaufgaben**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie für amtlich angesetzte Besprechungen, durch den Bürgermeister angeordnete Tätigkeiten, Tagungen, dienstlich angeordnete Sonderaufgaben (Brandschutzerziehung, Prüfungen durch den Feuerwehr-TÜV, Brandverhütungsschauen) und Kommandantenversammlungen (ohne Sitzungen des Feuerwehrausschusses und außerhalb der turnusmäßigen Übungszeit) mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz
 - a) von 25,00 EUR für die ersten drei Stunden,
 - b) von 45,00 EUR für mehr als drei bis fünf Stunden,
 - c) von 60,00 EUR für mehr als fünf Stunden (Tageshöchstsatz)gewährt, sofern kein Lohnausfall geltend gemacht wird.
- (2) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs bzw. der angesetzten Besprechungstagung oder Kommandantenversammlung vom Beginn bis Ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(3) Für nachfolgende Aus- und Fortbildungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) Grundausbildung Truppmann | 100,00 EUR, |
| b) Sprechfunker | 30,00 EUR, |
| c) Maschinist | 50,00 EUR, |
| d) Atemschutz | 50,00 EUR, |
| e) Truppführer | 75,00 EUR. |

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Es ist anzustreben, dass der jeweilige Arbeitgeber für die Zeit der Abwesenheit den Lohn für die tarifliche Arbeitskraft weiterbezahlt und von der Gemeinde Ersatz anfordert. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, erhalten die Lehrgangsteilnehmer als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes pro Arbeitstag pauschal 75,00 EUR.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Feuerwehrkommandant | 1.250,00 EUR/Jahr |
| b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 625,00 EUR/Jahr |
| c) Gerätewart | 250,00 EUR/Jahr |
| d) Stellvertretender Gerätewart | 150,00 EUR/Jahr |
| e) Jugendwart | 250,00 EUR/Jahr |
| f) Stellvertretender Jugendwart | 150,00 EUR/Jahr |
| g) Kindergruppenleiter | 200,00 EUR/Jahr |
| h) Stellvertretender Kindergruppenleiter | 100,00 EUR/Jahr |
| i) Kleiderwart | 150,00 EUR/Jahr |
| j) Schriftführer | 200,00 EUR/Jahr |
| k) Rechner | 200,00 EUR/Jahr |

Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird (z.B. durch Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb des Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahlingen a.K. geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bahlingen am Kaiserstuhl, 24. November 2015

Harald Lotis
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt gem. Satzung über öffentliche Bekanntmachungen am 27. November 2015

Anzeige der Satzung an das Landratsamt Emmendingen gem. § 4 Abs. 3 GemO am 30. November 2015